

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Durchführung von Auditierungs- und Zertifizierungsdienstleistungen der Zertifizierungsstelle „TBBCert“ der F&E Technologiebroker Bremen GmbH
(nachfolgend „Technologiebroker Bremen“ oder „Auftragnehmer“ genannt).

1. Geltungsbereich, Juristische Verantwortung

Vorliegende AGB werden Vertragsbestandteil, sofern sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung von Technologiebroker Bremen als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, wenn sie von Technologiebroker Bremen ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. Alle Vereinbarungen, welche von den vorliegenden Geschäftsbedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

TBBCert ist die Bezeichnung für die Zertifizierungsstelle des Technologiebroker Bremen. Der Technologiebroker Bremen trägt die rechtliche Verantwortung für alle Tätigkeiten seiner Zertifizierungsstelle TBBCert.

2. Vertragsschluss und -durchführung, Unteraufträge, Dienstvertragsrecht

Ein Vertrag mit und geht erst dann als geschlossen, wenn der Kunde unser Angebot vorbehaltlos annimmt oder ihm unsere schriftliche Auftragsbestätigung zugeht. Das Angebot beschreibt die Aufgabenstellung im Hinblick auf den konkreten Anwendungszweck sowie Inhalt und Umfang der Arbeiten. Enthält die Auftragserteilung Abweichungen vom Angebot, so gelten diese erst mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung als vereinbart.

Der Bearbeitungszeitraum hängt entscheidend von den Zertifizierungsvorbereitungen des Auftraggebers und von den Ergebnissen der Zertifizierung ab. Eine verbindliche Aussage des Bearbeitungszeitraumes kann daher seitens des Auftragnehmers nicht getroffen werden. Erkennt der Auftragnehmer, dass der vorgesehene Bearbeitungszeitraum aus Gründen, die im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen, offensichtlich nicht ausreicht, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber schriftlich informieren und Vorschläge für eine einvernehmliche Änderung des Bearbeitungszeitraumes unterbreiten.

Folgende Dokumente gelten als verbindliche Vertragsbestandteile bei Zertifizierungsdienstleistungen:

- Zertifizierungsverfahren für die jeweilige Zertifizierungstätigkeiten im aktuellen Dokumentenstand
- Zeichensatzung im aktuellen Dokumentenstand

Diese Dokumente können auf der Homepage www.tbbscert.de eingesehen werden oder bei der Zertifizierungsstelle TBBCert angefordert werden.

Soweit zur Durchführung unserer Leistung Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers erforderlich sind, hat er diese rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erbringen. Aufwendungen werden ihm nur erstattet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Der Technologiebroker Bremen behält sich vor, Tätigkeiten, die mit dem Zertifizierungsprozess in Zusammenhang stehen, an vertraglich gebundene externe Stellen oder Mitarbeiter zu vergeben.

Technologiebroker Bremen hat die Arbeiten gemäß den im Vertrag genannten Spezifikationen durchzuführen, ist aber für das Erreichen eines bestimmten Zieles oder Erfolges, insbesondere das tatsächliche Erlangen eines Zertifikates, nicht verantwortlich (Dienstvertrag). Die Leistungen gelten als erbracht, wenn der Auftragnehmer für den Auftraggeber im vertraglich vereinbarten Umfang tätig war.

3. Zertifizierungsverfahren

AGB TBBCert (Stand 01.04.2017)

Mit Vertragsabschluss akzeptiert der Auftraggeber die Bedingungen des jeweiligen Zertifizierungsverfahrens. Alle Zertifizierungsverfahren stehen in ihrer aktuellen Form unter www.tbbscert.de zur Einsicht bereit oder können bei der Zertifizierungsstelle TBBCert angefordert werden.

4. Nutzung von Zertifizierungszeichen

Die Nutzung des TBBCert-Logos und Schriftzuges ist in der jeweils gültigen Zeichensatzung geregelt und fester Bestandteil des Vertragsverhältnisses. Die Zeichensatzung steht in ihrer aktuellen Form zur Einsicht unter www.tbbscert.de zur Verfügung oder kann bei der Zertifizierungsstelle TBBCert angefordert werden.

5. Vergütung

Die Vergütung der Zertifizierungsdienstleistungen erfolgt zu den im Angebot beschriebenen Bedingungen. Von uns genannte Preise verstehen sich exklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird, sofern sie anfällt, gesondert in Rechnung gestellt.

An die in unseren Angeboten genannten Preise sind wir innerhalb von 3 Monaten gebunden. Die Frist beginnt mit Zustellung des Angebots und endet mit dem Vertragsabschluss gemäß Ziffer 2.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass die Kosten der Auftragsdurchführung die vereinbarte Vergütung um mehr als 10 % überschreiten werden bzw. das angestrebte Ergebnis so nicht erzielt werden kann. Der Auftragnehmer wird Vorschläge für das weitere Vorgehen unterbreiten. Für die Kündigung des Vertrages in diesem Fall gilt Ziffer 12.

Vergütung von Reiseleistungen:

Für den Fall, dass zur Erbringung der Leistung Reisetätigkeiten erforderlich sind, können diese in der Angebotsphase nicht immer exakt beziffert werden. Dies liegt in der Tatsache begründet, dass Reisemittel (z.B. Flüge) erst nach Auftragserteilung gebucht werden und Preise starken Schwankungen unterliegen. Sollten die Reisekosten (Transportmittel, Übernachtung und Reisezeitkosten) nicht verbindlich im Angebot ausgewiesen sein, so gelten die im Angebot genannten Bedingungen zur Ermittlung und in Rechnungstellung dieser Kosten als verbindlich vereinbart.

6. Zahlungsbedingungen, Verzug, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Zahlung erfolgt zu den in den Angeboten vereinbarten Bedingungen. Im Übrigen sind unsere Rechnungen ohne Skontoabzug und spielen frei nach vereinbartem Zahlungsplan. Alle anderen Rechnungen sind innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungszugang unter Angabe der Rechnungsnummer auf das dem Auftraggeber mitgeteilte Konto des Technologiebroker Bremen zu begleichen. Wir behalten uns das Recht vor, angemessene Anzahlungen und Vorauszahlungen zu verlangen. Diese sind entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan fällig.

Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber als Unternehmer Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Fälligkeit, sofern wir keinen höheren Schaden nachweisen, ansonsten gilt § 288 BGB. Außerdem sind wir berechtigt, pro nach eingetretenerm Verzug erfolglicher Mahnung eine Kostenpauschale von Euro 5 zu erheben.

Eine Aufrechnung gegen die Forderungen des Technologiebroker Bremen ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Technologiebroker Bremen kann die Zustellung des Zertifikates bzw. die Genehmigung seiner Nutzung bis zum Abschluss der Zertifizierung und Eingang aller fälligen Zahlungen zurückbehalten.

7. Gewährleistung, Rügepflicht

Der Auftragnehmer gewährleistet die Anwendung der für die Arbeiten erforderlichen Sorgfalt sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln (z.B. Zertifizierungsverfahren und Akkreditierungsgrundlagen), nicht aber das tatsächliche Erlangen eines Zertifikates. Insofern das Endergebnis des Zertifizierungsprozesses nicht ausschließlich im Einflussbereich des Auftragnehmers liegt, kann dessen Ergebnis keine Gewähr übernommen werden, sofern wir nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich zugesichert haben. Sollten wir dennoch eine mangelhafte Leistung erbracht haben, hat uns der Auftraggeber Gelegenheit zu mindestens 2-maliger Nacherfüllung (Nachbesserung) innerhalb angemessener Fristen zu geben, sofern dies nicht im Einzelfall unzumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen einen sofortigen Rücktritt des Auftragsgebers rechtfertigen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Arbeitsergebnisse nach Übermittlung unverzüglich zu prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich an Technologiebroker Bremen mitzuteilen, spätestens nach 10 Werktagen. Danach geltend gemachte Mängel sind ausgeschlossen.

Weitergehende Gewährleistungsrechte insbesondere auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz (vorbehaltlich Ziffer 8) sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

8. Haftung

Die Haftung des Technologiebroker Bremen, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für Schäden, die aus Vertragsverletzungen oder aus Delikt resultieren, wird beschränkt auf Fälle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft. Für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, bei deren Nichteinhaltung der Vertragszweck gefährdet wäre, haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

9. Rechte- bzw. Eigentumsvorbehalt

Der Auftraggeber erwirbt das Eigentum bzw. Nutzungsrecht am Ergebnis erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung. Das Eigentum bzw. Nutzungsrecht darf weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden. Erlischt das Eigentum bzw. Recht des Technologiebroker Bremen am Ergebnis nach den Regelungen der Vermischung/Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum/Recht des Auftraggebers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Technologiebroker Bremen übergeht. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Auftraggeber alle Rechte aus der Weiterveräußerung bzw. -übertragung mit dinglicher Wirkung an den Technologiebroker Bremen ab.

10. Geheimhaltung und Vertraulichkeit, Urheberrecht

Der Auftragnehmer und der Auftraggeber werden gegenseitig mitgeteilt und als geheimhaltungsbedürftig erklärte oder der Natur der Sache nach geheimhaltungsbedürftige Informationen jeglicher Art während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind oder auf deren vertrauliche Behandlung der Auftragnehmer oder der Auftraggeber schriftlich verzichtet haben. Zum Zwecke der Durchführung des Auftrags werden Daten des Auftraggebers erhoben, gespeichert und ggf. an Dritte weitergegeben. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich, soweit dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist. Der Kunde erklärt sich hiermit einverstanden.

Technologiebroker Bremen behält sich an den erbrachten Dienstleistungen die Urheberrechte ausdrücklich vor.

11. Veröffentlichung, Werbung

Der Auftraggeber ist im Rahmen des zugrundeliegenden Zertifizierungsverfahrens und der Zeichensatzung berechtigt, sein Zertifikat vollständig zu veröffentlichen.

Die Nutzung eines Konformitätszeichens ist für die Dauer der Gültigkeit des Zertifikates unter Berücksichtigung des zugrundeliegenden Zertifizierungsverfahrens und der Zeichensatzung zulässig. Sämtliche Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers.

12. Kündigung

Der Auftraggeber kann den Vertrag bis zur vollständigen Erbringung der Leistung jederzeit kündigen. Er ist in diesem Fall analog § 649 BGB verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Wir rechnen jedoch dasjenige an, das wir infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen haben.

Sofern der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht amtsgemäß nachkommt, sind wir berechtigt, nachdem wir dem Auftraggeber zuvor ergebnislos eine angemessene Frist zur Erbringung der geschuldeten Mitwirkungspflichten gesetzt haben, das Zertifizierungsverfahren abzubrechen und vom Vertrag zurückzutreten und unseren bis dahin entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Wir sind ferner im Fall unvorhersehbarer und durch uns unverschuldeter Umstände (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, behördliche Maßnahmen u.ä.) berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder nach unserer Wahl die Leistungsdauer entsprechend der Behinderung hinauszuschieben. Wir werden den Kunden unverzüglich hierüber informieren und ihm im Falle unseres Vertragsrücktritts hierfür bereits geleistete Anzahlungen, etc. unverzüglich erstatten. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Eine Kündigung des Zertifizierungsvertrages durch den Zertifikatsinhaber nach vollständiger Erbringung der Leistung innerhalb der Gültigkeitsdauer des Zertifikates bedarf der Zustimmung der Zertifizierungsstelle. Der Zertifizierungsvertrag und die Konformitätsbescheinigung enden in einem solchen Fall zum beiderseits vereinbarten Beendigungsdatum. Die Verwendung von Konformitätszeichen und Zertifikaten ist ab Vertragsbeendigung nicht mehr zulässig. Es gelten im Übrigen die Regelungen der in Ziffer 2 genannten Dokumente.

13. Schriftformerfordernis, Sonstiges

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Auftrags/Vertrags und dieser AGB bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Abbedingend er Schriftform. Die Schriftform wird auch durch die elektronische Form gewahrt, wenn auch der Vertragsschluss auf diesem Weg erfolgt ist bzw. beide Vertragspartner damit einverstanden sind.

14. Salvatorische Klausel

Wird eine Bestimmung dieser AGB rechtskräftig für unwirksam erklärt, so gilt sie durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinngehalt der unwirksam gewordenen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt und den Interessen der Beteiligten Parteien Rechnung trägt. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

15. Sonstiges

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Leistungen des Technologiebroker Bremen an Kunden, die Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, ist Bremen. Erfüllungsort für Zahlungen des Auftraggebers ist Bremen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gültig ab: 01. April 2017